

*Satzung  
des  
Turnerbundes 1904 e.V.  
Neckarsteinach*



## **Satzung des Turnerbundes 1904 e.V. Neckarsteinach**

Die Vereinssatzung vom 22. 3. 1952 wird ersetzt durch die folgende Satzung, um Anerkennung als gemeinnütziger Verein zu erhalten.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Turnerbund 1904“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth/Odw. unter Nr. VR 142 eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“. Der Verein hat seinen Sitz in Neckarsteinach und ist Mitglied des Badischen Sportbundes.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Neckarsteinach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **3.1. Aufnahme eines Bewerbers**

Die Aufnahme eines Bewerbers erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mit Eingang des ersten Beitrages ist der Bewerber in den Verein aufgenommen.

#### **3.2. Der Verein**

Der Verein besteht aus:

- 3.2.1 Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (aktive und passive Mitglieder),
- 3.2.2 Erwachsenen (aktive und passive Mitglieder),
- 3.2.3 Ehrenmitgliedern.

### 3.3 **Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Vorschlag des Vorstandes auf Beschluß des erweiterten Vorstandes verliehen.

#### 3.3.1 **Voraussetzungen**

Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind:

3.3.1.1 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft beim Turnerbund 1904 e.V. Neckarsteinach und daß das Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet hat.

3.3.1.2 Außerdem kann die Ehrenmitgliedschaft erworben werden, wenn das Mitglied sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat oder sich durch besondere sportliche Leistungen um den Verein verdient gemacht hat, Vorschläge sind dem Vorstand einzureichen und müssen mit 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstandes angenommen werden. Ehrenmitglieder des Turnerbundes sind beitragsfrei und haben zu Vereinsveranstaltungen freien Zutritt.

3.3.2 Alle Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 25 bzw. 40 Jahre angehören, werden, jeweils ab Eintrittsdatum gerechnet, geehrt.

#### 3.4 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

3.4.1 durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann.

3.4.2 durch den Tod

3.4.3 durch Ausschluß aus dem Verein.

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Beschluß des erweiterten Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe können sein:

3.4.3.1 Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung,

3.4.3.2 schwere Schädigung des Vermögens und Ansehen des Vereins,

3.4.3.3 grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,

3.4.3.4 wiederholtes unsportliches Verhalten.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung vor dem erweiterten Vorstand zu geben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### § 4 **Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1 Mitgliederversammlung,
- 4.2 Vorstand,
- 4.3 erweiterter Vorstand.
- 4.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einberufen. Die Einladung der Mitglieder muß rechtzeitig durch Bekanntmachung erfolgen, d. h. im Neckarsteinacher Mitteilungsblatt und der Tagespresse.
- 4.1.1 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
  - 1. Erstattung des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden
  - 2. Bericht des Kassenwartes
  - 3. Bericht des Kassenprüfers
  - 4. Berichte der Abteilungsleiter
  - 5. Entlastung des Vorstandes
  - 6. Entlastung des Kassenwartes
  - 7. Wahl des Vorstandes und der Beiräte
  - 8. Verschiedenes.
- 4.1.2 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen rechtzeitig vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 4.1.3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.1.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.
- 4.1.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 4.1.6 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**  
Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
  - 4.1.6.1 Wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Turnerbundes für erforderlich hält.
  - 4.1.6.2 Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
  - 4.1.6.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4.2 **Vorstand**  
Der Vorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden,
  - Schriftführer,
  - Kassenwart.

#### 4.2.1 **Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf ein oder zwei Jahre gewählt.

4.2.2 Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied, das mindestens ein volles Jahr dem Verein angehört.

4.2.3 Entscheidungen sind mit Mehrheit zu treffen.

4.2.4 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten insbesondere obliegt ihm die Erledigung der finanziellen Angelegenheiten. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes durchzuführen.

4.2.5 Der 1. Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besorgt und leitet die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Er erstellt den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht.

4.2.6 Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden zu vertreten.

4.2.7 Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins.

4.2.8 Der Kassenwart hat die Vereinskasse zu verwalten, für den Einzug der Vereinsbeiträge Sorge zu tragen und die Zahlungen des Vereins zu leisten. Alljährlich hat der Kassenwart der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstellen. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der Vorstand ist berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen.

#### 4.3 **Der erweiterte Vorstand**

Er besteht aus:

1. Vorstand
2. Oberturnwart
3. Abteilungsleitern
4. Beisitzern.

4.3.1 Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand einberufen.

4.3.2 Er beschließt über:

Die Richtlinien für die Durchführung des gesamten Sportbetriebes und die Teilnahme und Ausrichtung von Vereins- und Wettkampfveranstaltungen.

4.3.3 Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem oder zwei Jahre gewählt.

#### § 5 **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Es sind Jahresbeiträge, die auch 1/4-jährlich entrichtet werden können.

§ 6 **Haftung des Vereins**

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

§ 7 **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das etwa noch verbliebene Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der Stadt Neckarsteinach zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und Zustimmung des Registergerichtes in Kraft.

Neckarsteinach, den 26. Januar 1979

Turnerbund 1904 e.V. Neckarsteinach

gez.: Gerhard Haas

(1. Vorsitzender)

Zusätzlich im Original von weiteren 7 Personen des erweiterten Vorstandes unterzeichnet.

Anmerkung:

Die Mitgliederversammlung 1979 hat diese Satzung genehmigt und das Registergericht hat zugestimmt.